

Statuten der OL-Gruppe Thun

1. Name und Sitz

Art. 1 Die OL-Gruppe Thun (OLG Thun) mit Sitz in Thun ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB.

2. Zweck

Art. 2 Der Verein setzt sich für die Förderung des Orientierungslauf-Sportes ein. Zu diesem Zweck organisiert er orientierungslaufsportliche Veranstaltungen und bietet den Mitgliedern geeignete Trainingsmöglichkeiten an.

Die OLG Thun sorgt für altersgerechte und nachhaltige Angebote, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche.

Sie pflegt das Vereinsleben und die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3 Die OLG Thun ist Mitglied des Schweizerischen OL-Verbandes Swiss Orienteering und des Bernischen Orientierungslauf-Verbandes (BOLV).

Art. 4 Die OLG Thun ist ein nicht-gewinnorientierter Verein.

Art. 5 Die OLG Thun setzt sich für eine umweltverträgliche Sportausübung und für Fairness ein. Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins.

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Ethik-Charta

Anhang 2: Sport rauchfrei

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglied kann werden, wer im Kalenderjahr das 8. Altersjahr erreicht und sich in irgendeiner Form für den Orientierungslauf-Sport interessiert oder diesen unterstützt.

Art. 7 Ehrenmitglieder der OLG Thun können Personen werden, welche sich um die OLG Thun verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte wie die übrigen Mitglieder und sind von Jahresbeiträgen befreit.

Art. 8 Der Beitritt erfolgt durch Einreichen einer schriftlichen Beitrittserklärung zuhanden des Vorstandes. Über die Aufnahme beschliesst die Hauptversammlung. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- Art. 9 Der Verein führt eine Jugendabteilung für die Vereinsmitglieder unter 20 Jahren. Für diese gelten reduzierte Mitgliederbeiträge.
- Art. 10 Austritte sind nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und sind dem Vorstand bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Der Austritt ist durch die Hauptversammlung zu genehmigen. Der Austritt entbindet den Austretenden nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- Art. 11 Mitglieder können aus wichtigen Gründen von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

4. Organisation

- Art. 12 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
 - die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren.
- Art. 14 Der Versammlungsleiter (Mitglied des Vorstandes) führt den Vorsitz der Versammlung. Es wird ein Protokoll geführt. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

An der Hauptversammlung und an der Vereinsversammlung stimmt der Versammlungsleiter mit, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr.

4.1 Hauptversammlung (HV)

- Art. 15 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der OLG Thun. Sie findet alljährlich, in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand 20 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- Genehmigung von Ein- und Austritten sowie Ausschlüssen
 - Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Total- oder Teilrevision der Statuten
 - Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung der OLG Thun und Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 16 Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens bis Ende November vor der HV schriftlich einzureichen.

Art. 17 Es kann nur über diejenigen Geschäfte bzw. Anträge abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 18 Eine ordnungsgemäss einberufene HV ist jederzeit beschlussfähig.

4.2 Vereinsversammlung (VV)

Art. 19 Sofern der Gang der Geschäfte es erfordert, kann der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen.

Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

4.3 Der Vorstand

Art. 20 Der Vorstand wird durch die HV auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 22 Der Vorstand führt den Verein.
Er hat die vor die Hauptversammlung zu bringenden Traktanden vorzubereiten. Er sorgt für die Handhabung der Statuten und Reglemente, für die Ausführung der Beschlüsse und wacht über die Interessen des Vereins. Der Vorstand kann besondere Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand beschliesst in allen Fragen, welche nicht einem anderen Organ übertragen worden sind.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung zu ergänzen. Diese neu gewählten Vorstandsmitglieder müssen von der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

Art. 23 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Versammlungsleiter stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Die Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in einem besonderen vom Vorstand zu erlassenden Pflichtenheft (Reglement) festgelegt.

4.4 Die Rechnungsrevisoren

Art. 24 Zur Prüfung der Buchführung, der Einnahmen und Ausgaben während des Vereinsjahres, der Vermögensbestände und der Bewertung des Inventars wählt die HV jährlich zwei Revisoren. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt 10 Jahre. Die Revisoren erstatten der HV über ihre Kontrolltätigkeit einen schriftlichen Bericht.

5. Mittel

Art. 25 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus den durch die HV festzusetzenden Mitgliederbeiträgen, den Überschüssen aus den Veranstaltungen und dem Erlös aus dem Kartenverkauf.

Die Einnahmen haben einzig dem Vereinszweck, wie er in diesen Statuten festgehalten ist, zu dienen.

6. Haftung

Art. 26 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Die OLG Thun haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 27 Eine gänzliche oder teilweise Revision der Statuten kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 28 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung oder eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Liquidationserlös ist an eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen.

Art. 29 Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 30. Januar 2010 rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 2. Februar 1979 mit Ergänzung vom 23. Januar 2004.

Thun, 30. Januar 2010

OLG Thun

Für den Vorstand:

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!
Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. HV)
 - Vereinsanlässe